

995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (874 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird und über den Antrag der Abgeordneten Probst und Genossen (66/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 aufgehoben wird (Versammlungsgesetz-Novelle 1967)

Die dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegene Regierungsvorlage hat Änderungen einiger Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 zum Gegenstand. Vor allem sollen die Bestimmungen über die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel während Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages neu gefasst werden. Der Antrag der Abgeordneten Probst und Genossen sieht eine Aufhebung der Bestimmungen des § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 vor.

Da die Regierungsvorlage und der Antrag denselben Gegenstand betreffen, hat sie der Verfassungsausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 1968 gemeinsam in Verhandlung gezogen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Czettel, Doktor Kranzlmayr, Dr. Pittermann, Kranebitter, Guggenberger, Dr. van Tongel,

Graz und der Ausschussobmann sowie Bundesminister für Inneres Soronics das Wort.

Bei der Abstimmung erhielt der Antrag der Abgeordneten Probst und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der § 7 des Versammlungsgesetzes 1953 aufgehoben wird (Versammlungsgesetz-Novelle 1967) (66/A), nicht die erforderliche Stimmenmehrheit.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Guggenberger, Dr. Kranzlmayr, Czettel und Doktor van Tongel eingebrachten Abänderungsanträgen angenommen.

Die zu § 12 des Versammlungsgesetzes 1953 in der Fassung der Regierungsvorlage vom Ausschuss beschlossene Abänderung soll nur dem heutigen Sprachgebrauch Rechnung tragen und stellt keine Änderung der Rechtslage dar.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (874 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Oktober 1968

Dipl.-Ing. Wiesinger
Berichtersteller

Probst
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 874 der Beilagen

1. Artikel I Punkt 1 hat zu lauten:

„1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

(2) Die Behörde hat auf Verlangen über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Die Anzeige unterliegt keiner Stempelgebühr.“

2. Artikel I Punkt 2 hat zu lauten:

„2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7. Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 m von ihrem Sitze keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden.“

3. Der bisherige Punkt 2 des Artikels I erhält die Bezeichnung 3.

4. Der bisherige Punkt 3 des Artikels I erhält die Bezeichnung 4.

5. Im Artikel I Punkt 4 (neu) tritt an Stelle des Wortes „Abgeordnete“ das Wort „Vertreter“.